

VERORDNUNGSBLATT DER MARKTGEMEINDE VORCHDORF

Jahrgang 2026

Ausgegeben am 13. Februar 2026

www.ris.bka.gv.at

Nr. 1 Verordnung: Hebesatzverordnung 2026

Verordnung

des Gemeinderats der Marktgemeinde Vorchdorf betreffend die Gemeindeabgaben 2026 (Hebesatzverordnung 2026)

Auf Grund des Beschlusses des Gemeinderats der Marktgemeinde Vorchdorf vom 3. Februar 2026 sowie auf Grund der Ermächtigungen des Finanzausgleichsgesetzes 2024 (FAG 2024), BGBl. I Nr. 168/2023, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, sowie der angeführten sonstigen Gesetze und Verordnungen, jeweils in der geltenden Fassung, wird die am 9. Dezember 2025 beschlossene Verordnung Nr. 4/2025 über die Ausschreibung und Einhebung der Gemeindeabgaben sowie die Festsetzung von gesetzlichen Steuerhebesätzen und von Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen wie folgt abgeändert:

§ 1

Grundsteuer A und B

Die Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) beträgt 500 v.H. des Steuermessbetrages. Die Grundsteuer für alle anderen Grundstücke (Grundsteuer B) beträgt 500 v.H. des Steuermessbetrages.

§ 2

Lustbarkeitsabgabe

Es gelten die Bestimmungen gem. der Verordnung vom 13.12.2016 idgF.

§ 3

Hundeabgabe

(1) Für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind beträgt die Hundeabgabe 30 Euro je Hund

(2) Für alle sonstigen Hunde beträgt die Hundeabgabe 63 Euro je Hund.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 10.12.2024 idgF.

§ 4

Wassergebühren

(1) Die Mindestanschlussgebühr gem. § 2 Abs. 1 und § 6 der Wassergebührenordnung vom 12.12.2023 idgF beträgt 2.934,80 Euro.

(2) Die Wasserbenützungsg Gebühr gem. § 4 Abs. 1 und § 6 der Wassergebührenordnung vom 12.12.2023 idgF je Kubikmeter Wasserverbrauch beträgt 2,54 Euro, mindestens aber 76,23 Euro (entspricht einem Wasserverbrauch von 30 Kubikmetern).

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Wassergebührenordnung vom 12.12.2023 idgF.

§ 5

Kanalgebühren

(1) Die Mindestanschlussgebühr gem. § 2 und § 6 der Kanalgebührenordnung vom 12.12.2023 idgF beträgt 4.895,00 Euro.

(2) Die Kanalbenützungsg Gebühr gem. § 4 und § 6 der Kanalgebührenordnung vom 12.12.2023 idgF beträgt 4,75 Euro je Kubikmeter Wasserverbrauch, mindestens aber 142,56 Euro (entspricht einem Wasserverbrauch von 30 Kubikmetern).

(3) Die Kanalbenützungsg Gebühr für abwasserintensive Betriebe gem. § 2 Abs. 6, § 4.3 und § 6 der Kanalgebührenordnung vom 12.12.2023 idgF. beträgt 4,75 Euro je 5 EGW.

(4) Für die Abwässeranlieferung v. Kammersystemen (dicke Abwässer) wird ein Tarif von 7,85 Euro pro m³ und für die Abwässeranlieferung von Senkgruben (dünne Abwässer) von 3,75 Euro pro m³ festgelegt.

(5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Kanalgebührenordnung vom 12.12.2023 idgF.

§ 6

Zählermiete

(1) Für die erforderliche Eichung der Wasserzähler und der damit verbundenen Manipulationen beträgt die Zählermiete gemäß § 4 Abs. 24 Wassergebührenordnung vom 12.12.2023 idgF bzw. § 4 Abs. 1 Kanalgebührenordnung idgF. für einen Zähler mit einer Durchlaufmenge von 3 bis 5 m³ 13,20 Euro im Jahr und für einen Zähler mit einer Durchlaufmenge von 7 bis 20 m³ 46,20 Euro pro Jahr.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Wassergebührenordnung vom 12.12.2023 idgF und der Kanalgebührenordnung vom 12.12.2023 idgF.

§ 7

Abfallgebühren

(1) Die variable Gebühr gemäß § 2 Abs. 2 und 4 der Abfallgebührenordnung 2010 idgF beträgt:

- | | |
|---------------------------------|-------------|
| a) pro 60 l Sack | |
| bei 4-wöchiger Abfuhr | 102,53 Euro |
| b) pro 60-Liter-Abfallbehälter | |
| bei 4-wöchiger Abfuhr | 100,10 Euro |
| c) pro 90-Liter-Abfallbehälter | |
| bei 4-wöchiger Abfuhr | 150,15 Euro |
| d) pro 120-Liter-Abfallbehälter | |

bei 4-wöchiger Abfuhr	200,20 Euro
e) pro 240-Liter Abfallbehälter	
bei 4-wöchiger Abfuhr	400,40 Euro
bei 2-wöchiger Abfuhr	800,80 Euro
f) pro 770-Liter-Abfallcontainer	
bei 4-wöchiger Abfuhr	1.192,62 Euro
bei 2-wöchiger Abfuhr	2.385,24 Euro
bei wöchentlicher Abfuhr	4.770,48 Euro
g) pro 1.100-Liter Abfallcontainer	
bei 4-wöchiger Abfuhr	1.621,91 Euro
bei 2-wöchiger Abfuhr	3.243,81 Euro
bei wöchentlicher Abfuhr	6.487,62 Euro
h) pro zusätzlichem Abfallsack	6,00 Euro
i) Biotonnenleihgebühr	34,80 Euro
j) Mietentgelt BAV 60,90,120-l Tonne jährlich	3,30 Euro
k) Mietentgelt BAV 240-l Tonne, jährlich	4,40 Euro
l) Mietentgelt BAV 1100 l Container, jährlich	44,00 Euro

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Abfallgebührenordnung vom 16.11.2010 idgF.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Marktgemeinde Vorchdorf in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Hebesatzverordnung 2026, VBl. Nr. 4/2025 außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Johann Mitterlehner